



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

26. Mai 2026

### **Nr. 2026-284 0.1.2 Interpellation Hans Aschwanden, Seelisberg, zu Nachteilsausgleich an den Urner Schulen; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 22. April 2026 reichte Hans Aschwanden, Seelisberg, zusammen mit den Mitunterzeichnenden Kurt Gisler, Attinghausen, und Martin Huser, Unterschächen, eine Interpellation zu Nachteilsausgleich an den Urner Schulen ein. Darin wird der Regierungsrat ersucht, vier Fragen zum Umfang, zur Entwicklung, zur Transparenz und zum allfälligen Handlungsbedarf bei Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Volksschule, an der Kantonalen Mittelschule Uri (KMSU) sowie am Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri) zu beantworten.

#### **II. Vorbemerkung**

Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) sind formale Anpassungen von Prüfungsbedingungen. Sie gleichen eine diagnostizierte Benachteiligung aus, ohne die fachlichen Anforderungen oder Lernziele zu senken.

Für die Volksschule sind Artikel 9a bis 9d des Reglements über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 10.1135) massgebend. Der Schulpsychologische Dienst klärt den Bedarf und schlägt konkrete Massnahmen vor; angeordnet werden die Massnahmen durch die Schulbehörde oder, soweit delegiert, durch die Schulleitung. Als Leitplanken gelten Fairness, Angemessenheit, Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit.

Am bwz uri werden Lernende mit Lehrverträgen aus verschiedenen Kantonen unterrichtet, insbesondere aus Uri, Schwyz und Zug. Massgebend ist aber das Lehrortsprinzip. Das bedeutet: Zuständig für die Verfügung allfälliger NAM ist das jeweilige Amt für Berufsbildung des Lehrortskantons. Der Kanton Uri kann deshalb nur über jene Lernenden Auskunft geben, die einen Urner Lehrvertrag haben. Die betreffende Statistik bezieht sich auf Lernende mit Urner Lehrvertrag im Jahr des Qualifikationsverfahrens (QV).

Die neusten vollständig vorliegenden Zahlen betreffen das Schuljahr 2024/2025. Die Zahlen für das Schuljahr 2025/2026 liegen aktuell noch nicht abschliessend vor. Zu beachten ist, dass die im Jahresbericht des Amts für Volksschulen ausgewiesenen NAM-Fallzahlen die Volksschule

und die KMSU zusammenfassen und keine Bestandszahlen aller laufenden NAM darstellen. Es handelt sich also lediglich um die im betreffenden Schuljahr neu angeordneten NAM. Für die nachfolgende Antwort werden Volksschule und KMSU jedoch getrennt ausgewiesen. Die Zahlen der Berufsbildung werden aufgrund des Lehrortsprinzips und der anderen Bezugsgrösse separat dargestellt; erfasst sind Lernende mit Urner Lehrvertrag im Jahr des QV.

### III. Antwort des Regierungsrats

1. *Umfang: Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten im aktuellen Schuljahr einen Nachteilsausgleich - absolut und als Anteil der Gesamtschülerzahl - auf der Volksschulstufe, an der Mittelschule sowie am bzw. Uri?*

Für das Schuljahr 2024/2025 liegen für Volksschule und KMSU keine konsolidierten Bestandszahlen vor, aus denen ersichtlich wäre, wie viele Schülerinnen und Schüler insgesamt einen laufenden Nachteilsausgleich haben. Erfasst sind die im Schuljahr neu angeordneten Massnahmen. In der Berufsbildung beziehen sich die Zahlen auf die im QV verfügbaren NAM für Lernende mit Urner Lehrvertrag. Die folgenden Werte sind daher als neue Massnahmen bzw. QV-Massnahmen zu lesen:

Bereich	Bezugsgrösse	Zahl	neue NAM/ NAM im QV	Anteil
Volksschule	Schülerinnen/Schüler Volksschule	3'749	48	1,3 Prozent
KMSU	Lernende KMSU	433	8	1,8 Prozent
Berufsbildung	Lernende mit Urner Lehrvertrag im QV	331	13	3,9 Prozent

Die Anteile zeigen nicht den Bestand aller Lernenden mit Nachteilsausgleich, sondern die neuen NAM bzw. die im QV verfügbaren NAM im Verhältnis zur jeweiligen Bezugsgrösse. Ein direktes Zusammenzählen oder ein Total über alle drei Bereiche wäre aufgrund der unterschiedlichen Erhebungslogik nicht sachgerecht. Der Anteil in der Berufsbildung ist zusätzlich mit Vorsicht zu interpretieren, weil sich die Bezugsgrösse nicht auf sämtliche Lernenden der Berufsbildung, sondern auf die kleinere Gruppe der Lernenden mit Urner Lehrvertrag im QV, also im letzten Lehrjahr, bezieht. Bei der Volksschule ist zudem zu berücksichtigen, dass NAM in der Praxis häufig erst in der zweiten Hälfte der obligatorischen Schulzeit angeordnet werden, etwa ab der 5. Klasse oder erst in der Oberstufe. In den unteren Klassen stehen zunächst Beobachtung, Förderung und fachliche Abklärung im Vordergrund; insbesondere bei Teilleistungsstörungen ist der Bedarf erst nach einer gewissen Schul- und Förderzeit verlässlich beurteilbar.

2. *Entwicklung: Wie hat sich die Anzahl gewährter Nachteilsausgleiche in den letzten fünf Jahren entwickelt? Welche Diagnosen liegen den Gesuchen hauptsächlich zugrunde (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS, psychische Erkrankungen)?*

Die Entwicklung seit dem Schuljahr 2019/2020 zeigt die nachfolgende Tabelle. Auch hier handelt es sich bei Volksschule und KMSU um die im jeweiligen Schuljahr neu gesprochenen NAM und bei der Berufsbildung um die im jeweiligen QV verfügbaren NAM für Lernende mit Urner Lehr-

vertrag. Die Werte sind deshalb separat zu lesen; ein Total wird nicht ausgewiesen.

Schuljahr	Volksschule: neue NAM	KMSU: neue NAM	Berufsbildung: NAM im QV
2019/2020	20 (0,5 Prozent)	2 (0,6 Prozent)	5 (1,3 Prozent)
2020/2021	22 (0,6 Prozent)	2 (0,6 Prozent)	9 (2,5 Prozent)
2021/2022	33 (0,9 Prozent)	5 (1,4 Prozent)	7 (1,9 Prozent)
2022/2023	49 (1,3 Prozent)	7 (1,9 Prozent)	13 (3,7 Prozent)
2023/2024	53 (1,4 Prozent)	9 (2,1 Prozent)	19 (5,7 Prozent)
2024/2025	48 (1,3 Prozent)	8 (1,8 Prozent)	13 (3,9 Prozent)

Die Zahlen zeigen, dass die neu angeordneten Massnahmen an der Volksschule und an der KMSU nach einer Zunahme bis 2023/2024 im Schuljahr 2024/2025 wieder leicht zurückgingen. In der Berufsbildung sank die Zahl der im QV verfügbaren NAM für Lernende mit Urner Lehrvertrag von 19 auf 13. Da es sich nicht um Bestandszahlen handelt, darf aus den Werten nicht auf den Anteil aller Lernenden geschlossen werden, die aktuell mit Nachteilsausgleich beschult oder geprüft werden. Von Anteilen im Bereich von 10 bis 20 Prozent, wie sie in der Begründung der Interpellation für Beobachtungen aus anderen Kantonen erwähnt werden, kann in Uri aufgrund der vorliegenden Daten nicht gesprochen werden - auch dann nicht, wenn man die Zahlen der jährlich angeordneten Massnahmen addieren würde. In diesem Fall müsste man zudem die Schulaustritte und - an der Volksschule - die Anpassung in verstärkte Massnahmen berücksichtigen bzw. abziehen.

Der vergleichsweise tiefere Anteil neuer NAM an der Volksschule ist nachvollziehbar. In der Volksschule stehen neben NAM auch Massnahmen der individuellen Förderung, Fördermassnahmen und sonderpädagogische Massnahmen zur Verfügung. NAM ersetzen diese Förderung nicht; sie beziehen sich auf Situationen der Leistungsmessung. Zudem werden NAM an der Volksschule häufig erst in der zweiten Hälfte der obligatorischen Schulzeit gesprochen. Bezogen auf die ganze Volksschule, einschliesslich Kindergarten und untere Primarklassen, fällt der Anteil neuer NAM deshalb entsprechend tiefer aus.

Eine zentrale öffentliche Statistik nach Diagnosen wird nicht geführt. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil eine Diagnose allein keinen Anspruch auf NAM begründet. Entscheidend ist, ob die diagnostizierte Beeinträchtigung in der konkreten Leistungssituation zu einem behinderungsbedingten Nachteil führt und ob dieser mit verhältnismässigen formalen Massnahmen ausgeglichen werden kann. Aus den fachlichen Grundlagen und der Praxis ergeben sich als relevante Fallgruppen vor allem: schwere Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreibstörung bzw. Legasthenie und Rechenstörung bzw. Dyskalkulie, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit oder ohne Hyperaktivität (AD[H]S), Autismus-Spektrum-Störungen sowie einzelne Sinnes-, Körper- oder psychische Beeinträchtigungen.

### 3. *Transparenz: Wird ein gewährter Nachteilsausgleich im Zeugnis oder in Abschlussdokumenten vermerkt?*

An der Volksschule wird ein gewährter Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis vermerkt. Das Beur-

teilungsreglement nennt die zulässigen Zeugniseinträge abschliessend; NAM gehören nicht dazu. Die Lernziele bzw. die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert; lediglich die äusseren Bedingungen oder die Form der Leistungserhebung werden angepasst. Die unter Anwendung von NAM erzielten Leistungsbewertungen zählen also vollwertig. Anders zu beurteilen sind Fälle mit angepassten Lernzielen oder integrativer Sonderschulung. Dabei handelt es sich nicht um Nachteilsausgleiche im engeren Sinn, sondern um andere schulische Massnahmen mit eigenen Voraussetzungen und eigenen Zeugniseinträgen.

Die KMSU orientiert sich im Obergymnasium bei den NAM an den Empfehlungen der Schweizerischen Maturitätskommission: Die Lernziele bleiben unverändert und weder im Jahreszeugnis noch im Maturitätszeugnis erfolgt ein Vermerk. Eine Verfügung oder Empfehlung wird intern dokumentiert; die entsprechenden Massnahmen werden für die Schlussprüfungen von der Maturitätskommission genehmigt.

Für die Berufsbildung gilt derselbe Grundsatz: Solange die Leistungsziele und Abschlussanforderungen nicht verändert werden und nur die Prüfungsbedingungen angepasst werden, erfolgt kein Vermerk in Abschlussdokumenten. Die Verfügung oder Empfehlung wird intern dokumentiert und den für die Durchführung zuständigen Stellen bekanntgegeben, aber nicht im Abschlusszeugnis, Notenausweis, Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössischen Berufsattest (EBA) ausgewiesen.

4. *Handlungsbedarf: Sieht der Regierungsrat angesichts dieser Entwicklung Handlungsbedarf, um eine zielgerichtete und verhältnismässige Anwendung des Nachteilsausgleichs sicherzustellen?*

Der Regierungsrat sieht angesichts der vorliegenden Daten keinen Bedarf für eine grundsätzliche Änderung der rechtlichen Grundlagen. Die geltenden Bestimmungen und Verfahren sind darauf ausgerichtet, eine zielgerichtete und verhältnismässige Anwendung sicherzustellen. Insbesondere müssen eine fachlich ausgewiesene Beeinträchtigung und ein konkreter Bedarf in der Leistungssituation vorliegen; die Massnahmen dürfen weder zu einer Senkung der Anforderungen noch zu einer Bevorzugung führen. Die vorhandenen Leitplanken - Fairness, Angemessenheit, Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit - sowie die Bedarfsprüfung durch die zuständigen Fachstellen bilden eine ausreichende fachliche Grundlage. An der Volksschule erfolgt die Bedarfsklärung über den Schulpsychologischen Dienst und die Anordnung über die Schulbehörde oder die Schulleitung. Beim Übertritt in die Sekundarstufe II besteht kein Automatismus: Der Bedarf muss für den gymnasialen Bildungsgang bzw. für die berufliche Grundbildung neu beurteilt werden. In der Berufsbildung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Lehrortskanton.

Gleichzeitig ist evident, dass die Zahl der neu angeordneten bzw. im QV verfügbaren Massnahmen gegenüber früheren Jahren höher liegt. Der Regierungsrat wird die Entwicklung weiterhin beobachten. Bei künftigen Berichterstattungen soll klarer ersichtlich sein, welche Zahlen die Volksschule betreffen, welche Zahlen zusätzlich die KMSU umfassen und ob Neu- oder Bestandszahlen ausgewiesen werden. Die zuständigen Stellen werden weiterhin darauf sensibilisiert, dass NAM individuell, zurückhaltend, verhältnismässig und ohne Absenkung der Anforderungen anzuwenden sind.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Erziehungsrats; akkreditierte Rathausmedien; Christine Stadler, Rektorin Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri; Marco Mattei, Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri; LA Standeskanzlei; BKD Amt für Berufsbildung; BKD Direktionssekretariat; BKD Amt für Volksschulen; Amt für Beratungsdienste

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2026-0339 II. Interpellationstext